



### Kriterien Bauanträge

Bauanträge werden nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Anträge auf Förderung von Baumaßnahmen sind bis zum letzten Tag des Monats Februar zu stellen.
2. Voraussetzung für eine Antragstellung ist – soweit notwendig – das Vorliegen des Antrags auf denkmalrechtliche Erlaubnis, die Beteiligung des Kirchlichen Bauamtes sowie eine nachvollziehbare Kostenermittlung.
3. Fördermittel sollen nicht verlorengehen.
4. Die Förderung durch den Kirchenkreis ist in der Regel nicht höher als der Eigenbeitrag der Kirchengemeinden.
5. Gutachten und Planungsleistungen für förderfähige Baumaßnahmen können gefördert werden.
6. Anträge werden erst ab einer Antragshöhe von 1.000 € entgegengenommen.
7. Kirchen haben Priorität.
8. Die Ausstattung von Kirchen kann gefördert werden, sofern die Mittel nicht für die Hüllensanierung benötigt werden.
9. Die Grundsanierung von Pfarrdienstwohnungen kann gefördert werden.
10. Gemeindehäuser können gefördert werden.
11. Bei Maßnahmen an mehrfach genutzten Gebäuden können die anteiligen Kosten für die Dienst- und Gemeinderäume gefördert werden.
12. Für Gemeindehäuser und Gemeinderäume sind vor der Antragsstellung die Erstellung eines Nutzungskonzeptes und die Darlegung des Bedarfs des Gebäudes für die jeweilige Kirchengemeinde notwendig.
13. Baumaßnahmen an Nebengebäuden, Einfriedungen und Friedhofsgebäuden sowie an Gebäuden des Finanzvermögens werden nicht gefördert. Eine Förderung von Pflasterarbeiten und Straßenausbaubeiträgen sowie sonstigen öffentlichen Lasten ist aus Bauzuweisungen ebenfalls nicht möglich.
14. Maßnahmen der Instandhaltung werden in der Regel nicht gefördert.

(Beschluss des Bauausschusses vom 14.03.2022 und des Kreiskirchenrates vom 21.03.2022)